

# Uniformtragebestimmungen

Das Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres bei Veranstaltungen hängt davon ab, ob eine Person Soldatin oder Soldat, Frau mit geleistetem Ausbildungsdienst, Wehrpflichtiger des Miliz- oder Reservestandes oder nicht mehr wehrpflichtig ist.

## Soldatinnen und Soldaten

Für Soldatinnen und Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV).

§ 3 Absatz 5 ADV legt fest, dass während des Dienstes grundsätzlich die Uniform zu tragen ist. Gemäß § 34 ADV dürfen Soldatinnen und Soldaten bzw. Abordnungen des Bundesheeres an Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden teilnehmen oder mitwirken. Darüber hinaus dürfen sie nur mit Bewilligung des zuständigen Militärkommandos an einer Veranstaltung teilnehmen, sofern diese keinen parteipolitischen Charakter hat.

Die Teilnahme an Veranstaltungen während des Dienstes ist ohnehin durch die jeweilige Dienststelle bzw. das BMLVS zu entscheiden. Jedenfalls dürfen sich Soldatinnen und Soldaten an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen in Uniform nicht beteiligen (§ 43 Abs. 3 WG 2001).

Etwaige Verstöße gegen § 34 ADV begründen bei Soldatinnen und Soldaten den Verdacht einer Pflichtverletzung im Sinne des Heeresdisziplinalgesetzes 2002 (HDG 2002) und wären nach diesem Bundesgesetz zu verfolgen.

## Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes

Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes (§ 1 Abs. 4 und 5 WG 2001), die einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen, sind gemäß § 35 WG 2001 berechtigt, die ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform bei

- Veranstaltungen der Gebietskörperschaften,
- sonstigen Veranstaltungen an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen,
- besonderen familiären Feierlichkeiten zu tragen.

Darüber hinaus dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform nur mit Zustimmung des Militärkommandos tragen, wenn dies im militärischen Interesse gelegen ist.

Für Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar sind, ist in Bezug auf die Uniformtragebestimmungen ebenfalls § 35 WG 2001 anzuwenden.

Somit können Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden und Veranstaltungen an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen (z. B. Tag der Leutnante, Traditionstag eines Bataillons) in Uniform besucht werden, ohne zuvor die Zustimmung des Militärkommandos einholen zu müssen.

Als besondere familiäre Feierlichkeiten gelten unter anderem Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, Sponsionen, Promotionen oder die Verleihung eines in- oder ausländischen Ordens oder Ehrenzeichens. Dem Anlass entsprechend ist ausschließlich der Ausgangs- oder (große) Ge-



sellschaftsanzug gemäß der gültigen Dienstvorschrift für das Bundesheer „Anzugsordnung“ zu tragen.

Für alle anderen Veranstaltungen ist die Berechtigung zum Tragen der Uniform beim zuständigen Militärkommando einzuholen, wobei sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des/der Antragstellers/Antragstellerin richtet. Möchte etwa ein Wehrpflichtiger des Milizstandes, der seinen Hauptwohnsitz in Tirol hat, auf einen Ball in Wien gehen, so hat er den Antrag formlos an das Militärkommando Tirol zu richten.

## Militärisches Interesse

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist das Vorliegen eines militärischen Interesses. Die Feststellung obliegt dem Militärkommando, welches bei der Beurteilung insbesondere die Förderung des Ansehens des Bundesheeres und den Milizgedanken in Betracht zu ziehen hat.

Als „im militärischen Interesse“ gelegen gelten unter anderem:

- Veranstaltungen im Sinne der Traditionspflege;
- Veranstaltungen der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften;
- Veranstaltungen der Milizverbände und im Rahmen von Partnerschaften;
- Veranstaltungen von Vereinen mit denen die Zusammenarbeit gemäß den gültigen Bestimmungen gesondert geregelt ist;
- wehrpolitische Vorträge.

Das Militärkommando hat bei Vorliegen des militärischen Interesses eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform für die konkrete Veranstaltung auszustellen.

Unabhängig davon dürfen Wehrpflichtige des Milizstandes in Ausübung der freiwilligen Milizarbeit gemäß § 34 Abs. 1 WG 2001 die übergebenen Bekleidungsgegenstände im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benutzen.

## Nicht mehr wehrpflichtige Personen

Nach Beendigung der Wehrpflicht ist für jeden Anlassfall eine Genehmigung für das Tragen der Uniform beim zuständigen Militärkommando einzuholen. Auch hier muss für die Erteilung einer Trageerlaubnis ein militärisches Interesse vorliegen. Eine allfällige Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf das Tragen des Ausgangs- oder Gesellschaftsanzugs, wobei dieser mit dem abgebildeten Kennzeichen versehen werden muss.



Das Kennzeichen kann ebenfalls beim zuständigen Militärkommando beantragt werden.

## Strafbestimmungen

Das unbefugte Tragen der Uniform stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 53 WG 2001 dar. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro zu bestrafen.

Darüber hinaus kann das unbefugte Tragen der Uniform auch den Verdacht einer Pflichtverletzung wegen einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen, begründen (§ 2 Abs. 2 Z 4 HDG 2002).

Mjr Mag. Markus Bernhart, LL.M.,  
Kdo 4.PzGrenBrig